

Freistellungsklausel

(1) Der Arbeitgeber hat im Fall einer ordentlichen Kündigung das Recht, den Arbeitnehmer einseitig unwiderruflich oder widerruflich freizustellen und damit von seiner Arbeitspflicht zu suspendieren.

(2) Für die Dauer der Freistellung besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.